

**Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe des Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreises Dithmarschen – verwaltet durch das
Evangelisch-Lutherische Friedhofswerk (DFW)**

Vom 15. November 2025

(KABl. 2025 A Nr. 176 S. 415)

Vollzitat:

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen – verwaltet durch das Evangelisch-Lutherische Friedhofswerk (DFW)
vom 15. November 2025 (KABl. 2025 A Nr. 176 S. 415)

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen hat am 15. November 2025 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, § 20 Absatz 3 und § 26 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Sch.-H. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Sch.-H. S. 944) geändert worden ist, die folgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des DFW beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

(1) 1Das DFW ist eine unselbstständige Anstalt öffentlichen Rechts des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen. 2Für die Benutzung der vom DFW verwalteten Friedhöfe sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Dithmarschen hat die Trägerschaft für die von ihm verwalteten Friedhöfe jeweils durch öffentlich-rechtlichen Vertrag als Rechtsnachfolger von den bisherigen Friedhofsträgern übernommen.

§ 2 **Gebührenschuld**

1Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. 2Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 **Fälligkeit der Gebühren**

(1) 1Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. 2Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) 1 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. 2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) 1 Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungzwangsverfahren eingezogen. 2 Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarife

- (1) Für die vom DFW verwalteten Friedhöfe werden Gebühren nach den in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Gebührentarifen erhoben.
- (2) Für die vom DFW verwalteten Friedhöfe, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind, bleiben die Gebührentarife der bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Friedhofsgebührensatzungen der bisherigen Träger in Kraft.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit in dieser Friedhofsgebührensatzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Friedhofsgebühren für die jeweilige Nutzungszeit gemäß Friedhofssatzung.
- (2) Maßgebend für die Berechnung der Gebühren anlässlich einer Beisetzung ist das Datum des aktuellen Sterbefalls, in allen anderen Fällen der Zeitpunkt der Antragstellung.

- (3) Leistungen der Friedhofsverwaltung, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehen sind, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet, festgesetzt und erhoben.
- (4) 1Unbelegte Gräber können nur auf Antrag an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden. 2Umtausch ist ausgeschlossen. 3Eine Kostenerstattung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen in den ersten zehn Jahren nach Neuvergabe des Nutzungsrechts möglich. 4Bei positivem Bescheid werden eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15 Prozent des zu erstattenden Betrages und die für das Abräumen der Grabstätte entstehenden Kosten vom Erstattungsbetrag einbehalten. 5Bei Ausbettungen aus einem Reihengrab werden die gezahlten Nutzungsgebühren nicht zurückerstattet.

§ 8

Zusätzliche Leistungen

(1) 1Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand festgelegt. 2Zusatzkosten für Grabpflegen, Kosten für Gedenktafeln und Sonderleistungen werden in der jeweils aktuellen Preisliste für Serviceleistungen erfasst.

(2) 1Die Kosten für die Einrichtung von Stiftungen zur Grabpflege unterliegen nicht dieser Gebührensatzung. 2Sie werden vom Rentamt des Kirchenkreises Dithmarschen gesondert festgelegt.

§ 9

Inkrafttreten und Bekanntmachung

1Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.¹ 2Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12. Februar 2020 außer Kraft.

3Diese Satzung wird dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt und auf der Internetseite des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen unter www.kirche-dithmarschen.de/satzungen veröffentlicht.

¹ Red. Anm.: Die Satzung trat am 1. Januar 2026 in Kraft.

Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen vom 15. November 2025

Die Gebührentarife gemäß § 6 der Friedhofsgebührensatzung werden für die nachfolgenden Friedhöfe wie folgt festgelegt:

1. **Friedhof Heide**, Lobeskampweg 4, 25746 Heide mit den Friedhöfen
 - a) St. Johannes-Friedhof (Südfriedhof), Lobeskampweg 4, 25746 Heide
 - b) Zütphenfriedhof (Nordfriedhof), Weddingstedter Straße 26, 25746 Heide
(siehe Anlage 1 Nr. 1)
2. **Friedhof Neuenkirchen**, mit dem Friedhof Karkenweg 7, 25792 Neuenkirchen
(siehe Anlage 1 Nr. 2)
3. **Friedhof Hemme**, mit dem Friedhof Dorfstraße 7, 25774 Hemme
(siehe Anlage 1 Nr. 3)
4. **Friedhof Lohe-Rickelshof**, mit dem Friedhof Kirchenallee 12, 25746 Lohe-Rickelshof
(siehe Anlage 1 Nr. 4)
5. **Friedhof Wesselburen**, mit dem Friedhof Vogelstangenweg, 25764 Wesselburen
(siehe Anlage 1 Nr. 5)
6. **Friedhof Helgoland**, mit dem Friedhof Schulweg 648, 27498 Helgoland
(siehe Anlage 1 Nr. 6)
7. **Friedhof Nordhastedt**, mit dem Friedhof Kirchhofstraße, 25785 Nordhastedt
(siehe Anlage 1 Nr. 7)
8. **Friedhof Burg**, mit den Friedhöfen
 - a) Alter Friedhof, Bökelnburg, Burg (Dithmarschen)
 - b) Neuer Friedhof, Lindenstraße, 25712 Burg (Dithmarschen)
(siehe Anlage 1 Nr. 8)
9. **Walfriedhof Hohenhain**, mit dem Friedhof Nordhastedter Feldweg, 25785 Nordhastedt
(siehe Anlage 1 Nr. 9)

Ende Anlage 1

**Zu Anlage 1 Nr. 1
zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreises Dithmarschen – verwaltet durch das Evangelisch-Lutherische
Friedhofswerk (DFW)
vom 15. November 2025**

hier:

Friedhöfe in Heide

(St. Johannes- und Zütphenfriedhof)

gemäß § 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte
 - a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre 350 Euro
 - b) Rasenreihengrab mit Pflanzbeet für 25 Jahre 1100 Euro
 - c) Rasenreihengrab (ganz in grün) mit Stauden für 25 Jahre 1750 Euro
2. Wahlgrabstätte für 25 Jahre – je Grabbreite –
 - a) Wahlgrabstätte herkömmlich 750 Euro
 - b) Rasenwahlgrab mit Pflanzbeet 1200 Euro
 - c) Rasenwahlgrab (ganz in grün) mit Stauden 2000 Euro
 - d) Urnenwahlgrab im Staudenbeet 2100 Euro
 - e) im muslimischen Gräberfeld mit Steinkante 1400 Euro
 - f) im muslimischen Gräberfeld mit Steinkante mit Stauden 2450 Euro
3. Wahlgrabstätte in einem Gemeinschaftsgrabfeld mit Gedenkstein und Gravur für 25 Jahre
 - a) für Särge 2300 Euro
 - b) für Urnen 1950 Euro
4. Urnengemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre
– anonym – 850 Euro
5. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne
oder eines Sarges 400 Euro

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Absatz 2 a bis f und Absatz 3 a bis b berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

7. Eingeschränktes Nutzungsrecht für herkömmliche Wahlgrabstätten unter Absatz 2a

für jede Grabbreite pro Jahr	15 Euro
------------------------------	---------

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 25 Euro |
| 2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit über 1,20 m | 95 Euro |
| b) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit bis 1,20 m | 70 Euro |
| c) eines liegenden Grabmals | 40 Euro |
| 3. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Gewerbetreibenden | 50 Euro |
| 4. Für die vorzeitige Rückgabe der Grabstätte maximal fünf Jahre vor Ablauf der Ruhezeit, je Grabbreite und Jahr | 60 Euro |
| 5. Verwaltungsgebühren nach Arbeitsaufwand pro Stunde | 60 Euro |

III. Gebühren für die Bestattung, Ausgrabung und Wiederbeisetzung

- | | |
|---|----------|
| 1. Für eine Bestattung | |
| a) eines Sarges bis 1,20 m | 190 Euro |
| b) eines Sarges über 1,20 m | 520 Euro |
| c) einer Urne | 210 Euro |
| d) einer Urne im anonymen Gemeinschaftsgrabfeld | 80 Euro |
| e) einer Fehl- oder Totgeburt | 80 Euro |

2. Für die Ausgrabung
 - a) von Särgen gemäß Aufwand pro Arbeitsstunde 45 Euro
 - b) einer Urne 250 Euro
3. Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne wegen einer Erdbestattung in derselben Grabbreite 210 Euro

IV. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung des Ruheraumes,
 - a) mit Zugang 130 Euro
 - b) ohne Zugang 100 Euro
2. Gebühr für die Benutzung des Klimaraumes,
je Tag 25 Euro
3. Gebühr für die Benutzung
der Trauerhalle 245 Euro
4. Gebühr für die Benutzung
des Feierraumes 100 Euro
5. Gebühr für eine Namenstafel im Garten der
Erinnerung für 25 Jahre 210 Euro

Ende Anlage 1 Nr. 1

**Zu Anlage 1 Nr. 2
zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreises Dithmarschen – verwaltet durch das Evangelisch-Lutherische
Friedhofswerk (DFW)
vom 15. November 2025**

hier:

Friedhof in Neuenkirchen

gemäß § 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

- | | |
|---|-----------|
| 1. Wahlgrabstätte für 25 Jahre – je Grabbreite – | |
| a) Wahlgrabstätte herkömmlich | 850 Euro |
| b) Rasenwahlgrab mit Pflanzbeet | 1550 Euro |
| c) Rasenwahlgrab (ganz in grün) mit Stauden | 2200 Euro |
| d) Urnenwahlgrab im Staudenbeet | 2600 Euro |
| 2. Für die zusätzliche Beisetzung
einer Urne oder eines Sarges | 455 Euro |
| 3. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten | |
| a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag
der Gebühren unter Absatz 1 a bis d berechnet. | |
| b) Grabstätte in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld in Rasenlage
je Jahr und Grabbreite | 70 Euro |

Diese Gebühr gilt nur für bestehende Nutzungsrechte. Ein Neuerwerb von Grabstätten dieser Grabart ist nicht mehr möglich.

Beim Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

- | | |
|--|---------|
| 4. Eingeschränktes Nutzungsrecht für herkömmliche Wahlgrabstätten unter
Absatz 1a | |
| für jede Grabbreite pro Jahr | 25 Euro |

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung 30 Euro
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung
 - a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit über 1,20 m 95 Euro
 - b) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit bis 1,20 m 80 Euro
 - c) eines liegenden Grabmals 60 Euro
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden 60 Euro
4. Für die vorzeitige Rückgabe der Grabstätte maximal fünf Jahre vor Ablauf der Ruhezeit je Grabbreite und Jahr 60 Euro

III. Gebühren für die Bestattung, Ausgrabung und Wiederbeisetzung

1. Für eine Bestattung
 - a) eines Sarges bis 1,20 m 300 Euro
 - b) eines Sarges über 1,20 m 550 Euro
 - c) einer Urne 210 Euro
2. Für eine Ausgrabung
 - a) eines Sarges bis 1,20 m 850 Euro
 - b) eines Sarges über 1,20 m 1700 Euro
 - c) einer Urne 250 Euro
3. Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne wegen einer Erdbestattung in derselben Grabbreite 290 Euro

Ende Anlage 1 Nr. 2

**Zu Anlage 1 Nr. 3
zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreises Dithmarschen – verwaltet durch das Evangelisch-Lutherische
Friedhofswerk (DFW)
vom 15. November 2025**

hier:
Friedhof in Hemme
gemäß § 6 Gebührentarif

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grab-nutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)**
1. Urnen-Reihengrabstätten für 20 Jahre
 - a) Rasenreihengrab mit Pflanzbeet 1500 Euro
 - b) Rasenreihengrab (ganz in grün) mit Stauden 2000 Euro
 2. Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabbreite für die Beisetzung eines Sarges und bzw. oder einer Urne:
 - a) Wahlgrabstätte herkömmlich 1020 Euro
 - b) Rasenwahlgrab mit Pflanzbeet 1860 Euro
 - c) Rasenwahlgrab (ganz in grün) mit Stauden 2640 Euro
 3. Urnenwahlgrab im Staudenbeet für 20 Jahre für bis zu 2 Urnen 2300 Euro
 4. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Sarges 455 Euro
 5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Absatz 2 und 3 berechnet.

Beim Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

6. Eingeschränktes Nutzungsrecht für herkömmliche Wahl-grabstätten unter Absatz 2a für jede Grabbreite pro Jahr 25 Euro

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung 30 Euro
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung
 - a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit über 1,20 m 95 Euro
 - b) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit bis 1,20 m 80 Euro
 - c) eines liegenden Grabmals 60 Euro
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Gewerbetreibenden 60 Euro
4. Für die vorzeitige Rückgabe der Grabstätte maximal fünf Jahre vor Ablauf der Ruhezeit, je Grabbreite und Jahr 60 Euro

III. Gebühren für die Bestattung, Ausgrabung und Wiederbeisetzung

1. Für eine Bestattung
 - a) eines Sarges bis 1,20 m 300 Euro
 - b) eines Sarges über 1,20 m 550 Euro
 - c) einer Urne 210 Euro
2. Für eine Ausgrabung
 - a) eines Sarges bis 1,20 m 850 Euro
 - b) eines Sarges über 1,20 m 1700 Euro
 - c) einer Urne 250 Euro
3. Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne wegen einer Erdbestattung in derselben Grabbreite 290 Euro

IV. Sonstige Gebühren

1. Für die Benutzung der Aufbahrungshalle bzw. des Ruheraumes
 - a) mit Zugang 150 Euro
 - b) ohne Zugang 100 Euro

Ende Anlage 1 Nr. 3

**Zu Anlage 1 Nr. 4
zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreises Dithmarschen – verwaltet durch das Evangelisch-Lutherische
Friedhofswerk (DFW)
vom 15. November 2025**

hier:

Friedhof in Lohe-Rickelshof

gemäß § 6 Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

1.	Reihengrabstätte	
	für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre	450 Euro
2.	Wahlgrabstätte für 30 Jahre – je Grabbreite –	
a)	Wahlgrabstätte herkömmlich	950 Euro
b)	Rasenwahlgrab mit Pflanzbeet	1620 Euro
c)	Rasenwahlgrab (ganz in grün) mit Stauden	2600 Euro
3.	Urnengrabstätte für 20 Jahre – je Grabbreite –	
a)	Urnengrabstätte für bis zu 2 Urnen	1500 Euro
b)	Urnengrabstätte für bis zu 2 Urnen im Staudenbeet	2300 Euro
c)	Gemeinschaftsgrabfeld mit Gedenkstein und Gravur für eine Urne	1850 Euro
4.	Urnengemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre – anonym –	1500 Euro
5.	Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Sarges	320 Euro
6.	Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
	Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Absatz 2 a bis c und Absatz 3 a bis c berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.	
	Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.	
7.	Eingeschränktes Nutzungsrecht für herkömmliche Wahl- grabstätten unter Absatz 2a für jede Grabbreite pro Jahr	25 Euro

II. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 30 Euro |
| 2. | Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) | eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit bis 1,20 m | 80 Euro |
| b) | eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit ab 1,20 m | 95 Euro |
| c) | eines liegenden Grabmals | 50 Euro |
| 3. | Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Gewerbetreibenden | 50 Euro |
| 4. | Für die vorzeitige Rückgabe der Grabstätte maximal fünf Jahre vor Ablauf der Ruhezeit, je Grabbreite und Jahr | 60 Euro |

III. Gebühren für die Bestattung, Ausgrabung und Wiederbeisetzung

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Für eine Bestattung | |
| a) | eines Sarges bis 1,20 m | 300 Euro |
| b) | eines Sarges über 1,20 m | 480 Euro |
| c) | einer Urne | 220 Euro |
| d) | einer Urne im anonymen Gemeinschaftsgrabfeld | 170 Euro |
| 2. | Für eine Ausgrabung | |
| a) | eines Sarges bis 1,20 m | 480 Euro |
| b) | eines Sarges über 1,20 m | 1800 Euro |
| c) | einer Urne | 260 Euro |
| 3. | Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne wegen einer Erdbestattung in derselben Grabbreite | 200 Euro |

IV. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle je Sarg, | |
| a) | mit Zugang | 140 Euro |
| b) | ohne Zugang | 110 Euro |
| 2. | Gebühr für die Trauerfeierlichkeit von Nichtmitgliedern der Ev.-Luth. Kirche in dem Kirchgebäude, soweit der Friedhofsträger für die Vergabe des Kirchgebäudes zuständig ist. | 100 Euro |

Ende Anlage 1 Nr. 4

Zu Anlage 1 Nr. 5
zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreises Dithmarschen – verwaltet durch das Evangelisch-Lutherische
Friedhofswerk (DFW)
vom 15. November 2025

hier:

Friedhof in Wesselburen

gemäß § 6 Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
 (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

1. Reihengrabstätte
 - a) für Särge bis 1,20 m für 25 Jahre 600 Euro
 - b) für Särge über 1,20 m für 40 Jahre 1000 Euro
 - c) für Urnen in Rasenlage für 25 Jahre 1500 Euro
2. Wahlgrabstätte – je Grabbreite –
 - a) für Särge für 40 Jahre 1000 Euro
 - b) für zwei Urnen für 25 Jahre 1600 Euro
 - c) für bis zu zwei Urnen im Staudenbeet 2200 Euro
3. Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen in Rasenlage – anonym –

für 25 Jahre 1400 Euro
4. a) Wahlgrabstätte im Gemeinschaftsfeld für eine Urne je Grabbreite für 25 Jahre 2200 Euro

b) Reservierungsgebühr zu 4. a) je Jahr 20 Euro
5. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne

oder eines Sarges 500 Euro
6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Absatz 2 a)-c) und Absatz 4 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung 30 Euro
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung
 - a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit 90 Euro
 - c) eines liegenden Grabmals 50 Euro
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Gewerbetreibenden 50 Euro

III. Gebühren für die Bestattung, Ausgrabung und Wiederbeisetzung

1. Für eine Bestattung
 - a) eines Sarges bis 1,20 m 310 Euro
 - b) eines Sarges über 1,20 m 600 Euro
 - c) einer Urne 220 Euro
2. Für eine Ausgrabung
 - a) eines Sarges bis 1,20 m 750 Euro
 - b) eines Sarges über 1,20 m 1750 Euro
 - c) einer Urne 280 Euro
3. Für eine Umbettung
 - a) eines Sarges bis 1,20 m 1350 Euro
 - b) eines Sarges über 1,20 m 1900 Euro
 - c) einer Urne 450 Euro
4. Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne wegen einer Erdbestattung in derselben Grabbreite 270 Euro

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für neu erworbene Grabnutzungsrechte oder Verlängerungen bestehender Grabnutzungsrechte werden keine Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben. Für Grabnutzungsrechte, die vor dem Inkrafttreten der Friedhofsgebührensatzung vom 27. August 2009 erworben worden sind und für die bis zum Ende der jeweiligen Nutzungsdauer noch Friedhofsunterhaltungsgebühren zu zahlen sind,

für jede Grabbreite je Jahr 19 Euro

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich erhoben.

V. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung
der Aufbahrungshalle 130 Euro
2. Gebühr für die Benutzung
der Friedhofskapelle je Trauerfeier 220 Euro

wird für Mitglieder der Ev.-Luth. Kirche von Kirchengemeinde getragen

Ende Anlage 1 Nr. 5

Zu Anlage 1 Nr. 6
zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreises Dithmarschen – verwaltet durch das Evangelisch-Lutherische
Friedhofswerk (DFW)
vom 15. November 2025

hier:

Friedhof auf Helgoland

gemäß § 6 Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
 (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

1. Reihengrabstätte		
a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre		920 Euro
b) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre		1396 Euro
2. Wahlgrabstätte für Särge für 25 Jahre		
– je Grabbreite –		1585 Euro
3. Urnenwahlgrabstätte für zwei Urnen für 20 Jahre		
– je Grabbreite		1875 Euro
4. Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenlage		
für 20 Jahre		2164 Euro
5. Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenlage – anonym –		
für 20 Jahre		2164 Euro
6. Urnengemeinschaftsgrabstätte auf der Seegrabanlage		
für 20 Jahre (ohne Messingschild)		2164 Euro
7. Für die zusätzliche Beisetzung		
einer Urne oder eines Sarges		505 Euro
8. Sarggemeinschaftsgrabstätte in Rasenlage		
für 25 Jahre		1585 Euro
9. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten		

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs, der Verlängerung oder der Reservierung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Absatz 2 und Absatz 3 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. Die Reservierung einer Wahlgrabstätte unter Absatz 2 und Absatz 3 ist grund-

sätzlich nur ohne Beisetzung und erstmalig nur für fünf Jahre und danach mit mindestens jährlicher Verlängerung möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung 29 Euro
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung
 - a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit 71 Euro
 - b) eines liegenden Grabmals 43 Euro
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Gewerbetreibenden 29 Euro

III. Gebühren für die Bestattung, Ausgrabung und Umbettung

1. Für eine Bestattung
 - a) eines Sarges bis 1,20 m 353 Euro
 - b) eines Sarges über 1,20 m 519 Euro
 - c) einer Urne 186 Euro
2. Für eine Ausgrabung
 - a) eines Sarges bis 1,20 m 639 Euro
 - b) eines Sarges über 1,20 m 972 Euro
 - c) einer Urne 219 Euro
3. Für eine Umbettung
 - a) eines Sarges bis 1,20 m 867 Euro
 - b) eines Sarges über 1,20 m 1401 Euro
 - c) einer Urne 281 Euro
4. Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne wegen einer Erdbestattung in derselben Grabbreite 224 Euro

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für neu erworbene Grabnutzungsrechte oder Verlängerungen bestehender Grabnutzungsrechte werden keine Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben.

V. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungshalle als Aufbahrungsort
 - a) je Sarg 124 Euro
 - b) je Urne 45 Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungshalle je Trauerfeier 331 Euro
3. Gebühr für ein Messingschild inklusive Gravur auf dem Gedenkstein des Seegrabfeldes 499 Euro

Ende Anlage 1 Nr. 6

Zu Anlage 1 Nr. 7
zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreises Dithmarschen – verwaltet durch das Evangelisch-Lutherische
Friedhofswerk (DFW)
vom 15. November 2025

hier:

Friedhof Nordhastedt

gemäß § 6 Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
 (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Wahlgrabstätte – je Grabbreite – | |
| a) | für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre | 1135 Euro |
| b) | für Särge über 1,20 m für 25 Jahre | 1949 Euro |
| c) | für Urnen für 20 Jahre | 1678 Euro |
| 2. | Urnengemeinschaftsgrabstätte – anonym – | |
| | für 20 Jahre | 1703 Euro |
| 3. | Wahlgrabstätte im Gemeinschaftsgrabfeld mit Gedenkstein | |
| | – je Grabbreite – | |
| | a) für Urnen für 20 Jahre | 2073 Euro |
| | b) für Särge für 25 Jahre | 2590 Euro |
| 4. | Für die zusätzliche Beisetzung | |
| | einer Urne oder eines Sarges | 592 Euro |
| 5. | Reservierung einer Urnengrabstätte je Grabbreite und Jahr | |
| | gemäß Absatz 3 a | 15 Euro |
| 6. | Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten | |

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs, der Verlängerung oder der Reservierung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Absatz 1 und Absatz 3 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung 38 Euro
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung
 - a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit 92 Euro
 - b) eines liegenden Grabmals 61 Euro
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Gewerbetreibenden 54 Euro

III. Gebühren für die Bestattung, Ausgrabung und Umbettung

1. Für eine Bestattung
 - a) eines Sarges bis 1,20 m 374 Euro
 - b) eines Sarges über 1,20 m 561 Euro
 - c) einer Urne 226 Euro
2. Für eine Ausgrabung
 - a) eines Sarges bis 1,20 m 786 Euro
 - b) eines Sarges über 1,20 m 1234 Euro
 - c) einer Urne 283 Euro
3. Für eine Umbettung
 - a) eines Sarges bis 1,20 m 1198 Euro
 - b) eines Sarges über 1,20 m 1421 Euro
 - c) einer Urne 340 Euro
4. Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne wegen einer Erdbestattung in derselben Grabbreite 226 Euro

IV. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je angefangene drei Kalendertage 179 Euro

Ende Anlage 1 Nr. 7

Zu Anlage 1 Nr. 8
zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreises Dithmarschen – verwaltet durch das Evangelisch-Lutherische
Friedhofswerk (DFW)
vom 15. November 2025

hier:

Friedhof Burg

gemäß § 6 Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
 (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

1. Reihengrabstätte
 - a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre 300 Euro
 - b) Rasenreihengrab – ohne Pflanzbeet – für Särge über 1,20 m für 30 Jahre 1600 Euro
 - c) für Urnen – anonym – für 20 Jahre 900 Euro
 - d) für Urnen mit Gemeinschaftsgrabstein für 20 Jahre 1400 Euro
2. Wahlgrabstätte – je Grabbreite –
 - a) für herkömmliche Särge für 30 Jahre 950 Euro
 - b) Rasenwahlgrab (ganz in grün) mit Stauden für Särge für 30 Jahre 2400 Euro
 - c) Rasenwahlgrab - mit Pflanzbeet - für Särge für 30 Jahre 1600 Euro
 - d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen für 20 Jahre 1400 Euro
 - e) Urnenwahlgrabstätte für 1 Urne im Staudenbeet für 20 Jahre 1000 Euro
3. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht unter 2a
 je Grabbreite und Jahr 15 Euro
4. Für die zusätzliche Beisetzung
 einer Urne oder eines Sarges 400 Euro
5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
 - a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter 2 a-e berechnet.

b)	Urnengrabstätte für 2 Urnen in Rasenlage je Grabbreite und Jahr	90 Euro
----	---	---------

Beim Wiedererwerb und Verlängerungen bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1.	Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	25 Euro
2.	Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
a)	eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	70 Euro
b)	eines liegenden Grabmals	40 Euro
3.	Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Gewerbetreibenden	60 Euro
4.	Für die vorzeitige Rückgabe der Grabstätte maximal fünf Jahre vor Ablauf der Ruhezeit je Grabbreite und Jahr	60 Euro

III. Gebühren für die Bestattung, Ausgrabung und Umbettung

1.	Für eine Bestattung	
a)	eines Sarges bis 1,20 m	190 Euro
b)	eines Sarges über 1,20 m	520 Euro
c)	einer Urne	220 Euro
2.	Für eine Ausgrabung	
a)	eines Sarges bis 1,20 m	913 Euro
b)	eines Sarges über 1,20 m	1897 Euro
c)	einer Urne	396 Euro
3.	Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne wegen einer Erdbestattung in derselben Grabbreite	284 Euro

IV. Sonstige Gebühren

1.	Gebühr für die Benutzung des Ruheraumes inklusive Kühlung	180 Euro
----	---	----------

- | | | | |
|----|----|---|----------|
| 2. | a) | Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle | 220 Euro |
| | b) | Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle – für Mitglieder der Ev.-Luth. Kirchen – | 100 Euro |

Ende Anlage 1 Nr. 8

Zu Anlage 1 Nr. 9
zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreises Dithmarschen – verwaltet durch das Evangelisch-Lutherische
Friedhofswerk (DFW)
vom 15. November 2025

hier:

Waldfriedhof Hohenhain

gemäß § 6 Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
 (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

1. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre

– je Grabbreite – 1778 Euro

2. Reservierung einer Urnenwahlgrabstätte

je Grabbreite und Jahr 10 Euro

3. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Absatz 1 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung 25 Euro

III. Gebühren für die Bestattung, Ausgrabung und Umbettung

1. Für die Bestattung einer Urne 230 Euro

2. Für die Ausgrabung einer Urne 330 Euro

3. Für die Umbettung einer Urne 393 Euro

Ende Anlage 1 Nr. 9

